

meine sehr geehrten Herren, kann ich mich doch nicht aufschwingen. Wenn diese Schlußfolgerung richtig wäre, so müßten wir auch den in jedem Landtage wiederkehrenden Petitionen des Herrn Privatmanns Dieze,

(Heiterkeit.)

mit deren einer wir uns auch heute wieder beschäftigen, eine gewisse Berechtigung zuerkennen. Meine hoch- geehrten Herren! Ich bleibe dabei, daß die Aufhebung des § 11 ohne volle Entschädigung der davon betroffenen benachteiligten Kirchengemeinden eine Ungerechtigkeit sein würde, und ich hoffe, daß das Königl. Kultus- ministerium auch in Zukunft nicht auf die Aufhebung dieses Paragraphen zukommen wird.

Ich will nur mit einigen Worten das Verhältniß erwähnen, das zwischen den Gemeinden Wildbach und Langenbach einerseits und der Herrschaft Stein und Gartenstein andererseits besteht. Wenn es dort wirklich so ist, wie in der Petition gesagt ist, so ist nicht zu verkennen, daß da eine gewisse Unbilligkeit oder Härte besteht. Aber wenn das der Fall ist, so glaube ich nicht, daß § 11 daran schuld ist. Der § 11 bezieht sich doch nur auf die Rittergutspertinenzen, die unbebaut sind und auf welchen höchstens ein einsames Forsthaus liegt. Wenn nun aber hier in der Herrschaft Stein durch gewerbliche Etablissements, durch Errichtung von Holzschleifereien und Holzfabriken Gebäude, Villen etc. entstanden sind, so hätte für die Bedürfnisse der Schule und Kirche doch auch die Herrschaft Gartenstein sorgen müssen, und ich kann nicht begreifen, warum die Gemeinden Wildbach und Langenbach, zu deren Parochial- bezirk doch diese Grundstücke nicht gehört haben, dort diese Lasten übernommen haben. Aus Gutmüthigkeit werden sie es doch nicht gethan haben. Oder sollte hier irgend ein Fehler vorliegen? Bevor diese Etablissements errichtet wurden, hätten doch alle Verhältnisse erst klargestellt werden müssen. Hat da vielleicht die Königl. Amtshauptmannschaft einen Fehler begangen, daß sie die Bebauung zugegeben hätte, bevor das klar- gestellt und geordnet worden ist? Das läßt sich aus der Petition nicht erkennen; aber jedenfalls, meine Herren, ist an diesen Verhältnissen § 11 nicht schuld.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Der Herr Berichterstatter wird wohl auch nichts mehr zu bemerken haben.

Ich frage die Kammer:

„Will sie beschließen, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

„Die Gegenpetition durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären?“

Gleichfalls einstimmig.

Wir fahren fort und gehen über zum 3. Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke der Parochie Pirna um eine Aenderung des Parochiallasten- gesetzes betreffend.“ (Drucksache Nr. 58.)

(Vgl. M. II. R. S. 387 f.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath **Mensel**, Excellenz: Wie Sie soeben gehört haben, meine Herren, bezieht sich die vorliegende Petition ebenfalls auf das Parochial- lastengesetz vom 8. März 1838, wenn auch auf andere Bestimmungen desselben. Es führen die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke der Parochie Pirna in ihrer Petition etwa Folgendes aus.

Die Parochie Pirna habe anfangs des Jahres 1901 insgesamt 603,000 M. Steuereinheiten und 14,826 Kommunikanten umfaßt, während sich das gesammte Einkommensteuer-Soll auf rund 200,000 M. belaufen habe. Davon seien auf die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke 138,000 Steuereinheiten, 4480 Kommunikanten und 38,000 M. Einkommensteuer entfallen. Bisher habe die Stadtgemeinde Pirna $\frac{2}{3}$ zu den Parochialanlagen beigetragen. Nach einem Antrag der Landgemeinden hätten künftighin $\frac{2}{3}$ der Anlagen nach der Einkommensteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Zahl der Steuereinheiten aufgebracht werden sollen, was für die Stadtgemeinde etwa $\frac{1}{4}$ und für die Landgemeinden $\frac{1}{4}$ der Anlagen ergebe. Dies sei vom Stadtrath Pirna abgelehnt worden, und es habe sich derselbe nach längeren Verhandlungen nur bereit erklärt, von Anfang des Jahres 1902, also von Anfang dieses Jahres ab, statt bisher $66\frac{2}{3}$ Prozent nunmehr 70 Prozent der gesammten Kirchenanlagen zu übernehmen. Da der Stadtrath Mitglied der Kircheninspektion sei, erscheine auch die in dem Parochialgesetze vorgesehene Vermittelung der Kircheninspektion aussichtslos. Die Stadt Pirna stütze sich auf die Bestimmungen des Parochiallasten- gesetzes, wonach, soweit nicht eine anderweite Einigung zustande komme, die Parochiallasten zur Hälfte auf die Kommunikanten nach der Kopfzahl, zur Hälfte auf die Angefessenen nach Verhältniß der Grundsteuer zu ver- theilen seien. Sie, die Petenten, hielten es aber für recht und billig, daß die Kirchenanlagen nicht nur nach der Zahl der Kommunikanten und der Grundsteuer-